

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Tadschikistan

(Republik Tadschikistan)

Stand: November 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde oder Bescheinigung über die Eheschließung

2. Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Standesamt:

oder

Scheidungsurteil /-beschluss und Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Gericht vor dem 13.11.1998

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk

bei Ehescheidung durch das Gericht ab dem 13.11.1998

Hinweis:

Grundsätzlich ist von der Antrag stellenden Person anzugeben, ob **gemeinsame, minderjährige Kinder** zum Zeitpunkt der Scheidung vorhanden waren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Tadschikistan bedürfen einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens

Derzeit ist eine Urkundenprüfung nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.